

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Stover Mühlenbach
Gemeinde Carlow

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine als Vorhabensträger für die Gemeinde Carlow beabsichtigt die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Stover Mühlenbaches vom Röggeliner See bis zur Maurine.

Die geplanten Vorhaben zum Gewässerausbau beinhaltet Maßnahmen, die auf einer Länge von 2,6 km im bestehenden und teilweise neu herzustellenden Grabenprofil und Durchlässen stattfinden. Weitere Maßnahmen erfolgen am Ablauf des Röggeliner Sees. Durch den naturnahen Gewässerausbau wird die ökologische Durchgängigkeit auf der Gesamtlänge des ca. 4,5 km langen Stover Mühlenbaches hergestellt und so eine Verbesserung der gewässerökologischen Parameter erreicht. Das Vorhaben liegt südwestlich der Ortslage Stove und teilweise innerhalb des Biosphärenreservates „Schaalsee – Elbe“.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

1. Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
2. FFH-Zielarten bzw. deren maßgebliche Habitate sind von der temporären Maßnahme nicht betroffen.
3. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Biotoptypen und Habitate. Aufgrund der umfassenden ökologischen Aufwertung des Stover Mühlenbaches wird dieser Verlust durch die Kompensationsfunktion des Vorhabens vollständig ausgeglichen.
4. Die Arbeiten erfolgen mit Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie unter ökologischer Baubegleitung.
5. Es gelten Bauzeitenregelungen zum Schutz von Lurchen, Fledermäusen und Brutvögeln sowie für Gehölzrückschnitte (Beschränkung auf die Zeit 1.10. bis zum 28./29.2.) sowie für Bautätigkeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit.
6. Es werden wertvolle Landschaftsstrukturen geschaffen, die zu einer dauerhaften Aufwertung der Habitatbedingungen beitragen.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Unterschriften

Hüls	Kniest	Dr. Finke